



Frauenfeld,

14. Juni 2005

LSI 02440845
8500 Frauenfeld

ENTSCHEID

13. Juni 2005
Entscheid Nr. 48
Allkom Nr. 76/2005

Geht an	Auftrag	Geht an:	
BV (hier Entscheid) + Vorarbeiten	JK		
Datum	14.06.05	Eing.	15. Juni 2005
Unterschrift	He	Erlidigung bis	
		Sekretariat:	9

Stadt Kreuzlingen
Gestaltungsplan „Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse (Ersatz)“
Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 11. April 2005 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den **Gestaltungsplan „Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse“** (nachfolgend als GP bezeichnet) keine Rekurse hängig.
2. Das vom GP einbezogene Areal umfasst die Parzellen Nrn. 464, 465 (teilweise), 466 - 474 sowie 1372. Diese Parzellen sind im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen der Dorfzone zugewiesen. Der GP besteht aus zwei allgemeinverbindlichen Situationsplänen im Massstab 1:500 (Plan 1: Bestand und Geltungsbereich; Plan 2: Baulinienplan / Erschliessung) plus Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einem Planungsbericht (informativer Teil). Ferner wurde ein Verkehrslärmgutachten ausgearbeitet. Der GP schafft gemäss Art. 2 Abs. 2 SBV die Voraussetzungen für eine zweckmässige Erschliessung und eine städtebaulich angepasste, gut gestaltete Überbauung des GP-Gebietes und bezweckt eine haushälterische Nutzung der verfügbaren Flächen. Zentrale Inhalte des GP stellen dementsprechend die Regelung von Erschliessung, Überbauung und Gestaltung dar. Der beiliegende Planungsbericht enthält die zum Verständnis des GP erforderlichen Detailangaben.
Die im Vorprüfungsbericht vom 23. September 2004 gelieferten Hinweise wurden mehrheitlich berücksichtigt und in den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der bereits im Vorprüfungsbericht erwähnte geschützte Baum (vgl. Art. 19 Abs. 4 SBV) zwar korrekt

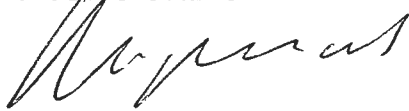
von Plan 1 in Plan 2 übertragen worden ist, in der Planlegende jedoch immer noch als „schützenswert“ und nicht als „geschützt“ bezeichnet ist (Hinweisvermerk).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den GP angemeldet. Der GP ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 1. Februar 2005 beschlossene Gestaltungsplan „Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse“ wird mit Hinweisvermerk in Plan 2 bezüglich „geschützter Baum“ genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage zweier Gestaltungspläne „Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk und Hinweisvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse“ mit Genehmigungsvermerk und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten.

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **13. Juni 2005**